



Hinweise zum Notfall-Kinderzuschlag für Anträge vom 1. April bis 30. September 2020 (Sonderregelung Coronavirus)

Allgemeine Hinweise

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es zusätzlich zum Wohngeld und zum Kindergeld.

Durch die Corona-Krise reduziert sich derzeit bei vielen Familien das Einkommen. Deshalb wurde der Kinderzuschlag für Anträge vom 1. April bis 30. September 2020 so umgestaltet, dass er für Familien, die in den Einkommensbereich der Leistungen fallen, die aktuelle krisenbedingte Lebensphase schneller berücksichtigt. Es haben jedoch nicht alle Familien einen Anspruch auf Kinderzuschlag, die Kindergeld beziehen. Auch beim „Notfall-KiZ“ ist die Bewilligung von Kinderzuschlag abhängig vom Einkommen der Eltern und Kinder.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist unter anderem, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro, für Paare mindestens 900 Euro).

Achtung: Wohngeld und Kindergeld werden zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze nicht berücksichtigt!

Ihre Kinder sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. verpartnert sein
- ständig in Ihrem Haushalt leben
- nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sein
- nicht Ihr Pflege- oder Enkelkind sein

Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Wichtig:

Sollten Sie bereits in der Vergangenheit den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 185 Euro pro Kind erhalten haben und endet Ihr derzeitiger Bezug von Kinderzuschlag in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020, wird Ihnen der Kinderzuschlag von Amts wegen, einmalig um sechs weitere Monate verlängert. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Erhalten Sie aktuell geminderten Kinderzuschlag, d. h. unter 185 Euro pro Kind, und endet Ihr Bezug von Kinderzuschlag in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020, haben Sie die Möglichkeit im April oder Mai 2020 einmalig während des laufenden Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Überprüfung zu stellen.

Informationen erhalten Sie hierzu auf der Internetseite unter www.arbeitsagentur.de/notfall-kiz.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Antragsteller(in)

Wenn das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Sofern Sie und/oder Ihr(e) Partner(in) im öffentlichen Dienst tätig sind **und** das Kindergeld **nicht** von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, können Sie untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Füllen Sie in diesem Fall bitte zusätzlich das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.

2 Partner(in)

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

3 Bankverbindung

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

i 4 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)

Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete plus die anfallenden Nebenkosten, wie z. B. Heizkosten. Wohnkosten für Eigentümer sind die Darlehenszinsen plus anfallende Nebenkosten, wie z. B. Gebäudeversicherung.

Wohnen Sie **zur Miete**, benennen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung.

Wohnen Sie **im Eigenheim** oder in einer Eigentumswohnung, werden die Nachweise für ein **komplettes Jahr** (z. B. Vorjahr) benötigt. Können Sie diese nicht vollständig vorlegen, z. B. weil Ihnen die Rechnung oder Abrechnung noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte die zuletzt erhaltenen bei. Sofern die Nachweise der Familienkasse bereits vorgelegt wurden und sich keine Änderungen ergeben haben, müssen sie diese nicht erneut einreichen.

i 5 Erhebliches Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (z. B. Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen, soweit sie von angemessener Größe ist. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft	Betrag
2 Personen	90.000 Euro
3 Personen	120.000 Euro
Jedes weitere Kind; Erhöhung um	30.000 Euro

i 6 Einnahmen und Ausgaben

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist für Anträge im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 nur das **Einkommen der Eltern aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums** maßgeblich. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Einnahmen in diesem Zeitraum bei.

Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Nachweise über Ausgaben benötigt die Familienkasse nur, wenn Beträge über 100 Euro angegeben werden.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Das zu berücksichtigende **Einkommen Ihres Kindes/Ihrer Kinder** bildet sich aus dem Durchschnitt der letzten 6 Monate vor der Antragstellung. Fügen Sie dem Antrag bitte die vollständigen Einkommensnachweise für diese Monate bei und machen Sie Angaben zu Ausgaben in diesem Zeitraum.

Wenn Sie für **Einnahmen und Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht und sich seit der letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen.

Wichtig:

Wenn Sie aufgrund der derzeitigen Lage keine aktuelle „Verdienstbescheinigung (KiZ 5) von Ihrem Arbeitgeber erhalten können, reicht der Arbeitsvertrag sowie ein Kontoauszug.

Versenden des Antrags

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter **www.familienkasse.de**.

Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss

Veränderungen anzeigen

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, eine Änderung ergibt oder ergeben hat, z. B. wenn

- Sie für ein weiteres Kind Kinderzuschlag beantragen wollen, z. B. für ein neugeborenes Kind oder für ein Kind, das dauerhaft wieder in Ihren Haushalt zurückgekehrt ist,
- ein Kind, für das Sie Kinderzuschlag erhalten,
 - heiratet bzw. sich verpartnert,
 - selbst ein Kind bekommt,
 - Ihren Haushalt auf Dauer verlässt,
- Ihr(e) Partner(in), ein Kind, ein anderes Familienmitglied oder eine andere Person Ihren Haushalt auf Dauer verlässt oder dauerhaft bei Ihnen einzieht oder
- Sie z. B. heiraten, sich von Ihrem Partner trennen oder sich sonst Ihr Familienstand ändert.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

Hilfe und Beratung

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter **www.familienkasse.de**. Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an. Dort können Sie auch einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren.